

## V. Strafordnung

## 5. Strafordnung (StO)

- § 1 Allgemeines
- § 2 Strafen gegen Spieler
- § 3 Strafen gegen Vereine
- § 4 Sonstiges

### § 1 Allgemeines

1. Als Strafen sind in der DGS-Sparte Tennis zulässig:
  - a) Verweis
  - b) Geldstrafen
  - c) Spielsperren
  - d) Spieler zu sperren
  - e) Platzsperren
  - f) Ausschluss aus der DGS-Sparte Tennis
  - g) Aberkennung von Spielwertung
  - h) Sperre auf Zeit oder Dauer
  - i) Vereinssperren
  - j) Verwarnungen
2. Geldstrafen müssen innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Urteils bezahlt werden, sonst kann Spielsperre erfolgen. Es kann Fristverlängerung beantragt werden.
3. Vereine haften für die Geldstrafen ihrer Mitglieder.
4. Sperren, Spielverbote und Platzsperren dürfen nicht in Geldstrafen umgewandelt werden.
5. Die Strafe kann auf Antrag mittels Gnadengesuch ermäßigt oder auch ganz erlassen werden. Eingehende Begründung ist dem Antrag beizufügen.

### § 2 Strafen gegen Spieler

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Teilnahme an Spielen ohne Erlaubnis  | 25,00 € |
| 2. Teilnahme an Spielen ohne Genehmigung für oder gegen   |         |
| 3. GL-Vereine, die nicht der DGS-Sparte Tennis angeschlossen sind                               | 25,00 € |
| 4. Unerlaubtes Verlassen des Tennisplatzes  | 10,00 € |
| 5. Absichtliches Verlassen des Tennisplatzes  | 10,00 € |
| 6. Unsportliches Verhalten auf der Tennisanlage und nach dem Verlassen der Tennisanlage         | 10,00 € |
| 7. Unerlaubter Spielabbruch und Spielverlust  | 10,00 € |
| 8. Spielen während der Sperre   | 40,00 € |
| 9. Spielen in nicht ordnungsmäßiger Spielbekleidung   | 5,00 €  |
| 10. Spielen in Spielbekleidung mit unerlaubter Werbung (SpO § 14 Absatz 4) und Disqualifikation | 10,00 € |
| 11. Weigerung als Schiedsrichter zu fungieren   | 5,00 €  |
| 12. Beleidigung der Wettkampfleitung, des Schiedsrichter  | 10,00 € |
| 13. Tätlichkeiten gegen Wettkampfleitung  | 10,00 € |
| 14. Nichtantreten zu Pflichtspielen   | 25,00 € |
| 15. Verweigerung des Einsatzes bei Auswahlspielen des DGS                                       | 25,00 € |

**§ 3 Strafen gegen Vereine**

1.	Verspätete Einsendung der Anmeldefomulare	5,00 €
2.	Fehlen eines Passes bei Pflicht- und Freundschaftsspielen, pro Pass und Veranstaltung	5,00 €
3.	Spielen lassen eines Spielers ohne Spielberechtigung und Disqualifikation	25,00 €
4.	Spielen lassen eines gesperrten oder ausgeschlossenen Spielers und Disqualifikation	25,00 €
5.	Angabe einer falschen Passnummer (auch versehentlich)	3,00 €
6.	Verweigerung der Passkontrolle und / oder Angabe eines hinausgestellten Spielers	10,00 €
7.	Widerrechtliche Zurückhaltung eines Passes	10,00 €
8.	Nicht ordnungsgemäßes Ausfüllen je Spielberichtbogen, verantwortlich für die Ausfüllung des Bogens ist der jeweilig auf dem Bogen angegebene Verein	5,00 €
9.	Spielen gegen GL-Nichtverbandsvereine	25,00 €
10.	Nichtantreten zu Einzel-Pflichtspielen ohne begründete Absage	5,00 €
11.	Nichtantreten der angemeldeten Mannschaft Die Pflicht zur Zahlung der Startgebühren bleibt bestehen. Bereits gezahlte Startgebühren werden nicht zurück erstattet.	75,00 €
12.	Kurzfristige Absage der angemeldeten Mannschaft bis zu 2 Wochen vor Spielbeginn: Die Pflicht zur Zahlung der Startgebühren bleibt bestehen. Bereits gezahlte Startgebühren werden nicht zurück erstattet.	40,00 €
13.	Antreten der unvollständigen 4er-Mannschaft pro Spiel:	5,00 €
14.	Mitwirken von mehr als ein Auslandsspieler in einer Mannschaft und Spielverlust	25,00 €
15.	Durchführung von Turnieren ohne Genehmigung	25,00 €
16.	Spielen im Ausland ohne Genehmigung	25,00 €
17.	Schuldhaftes Nichtantreten zu einem Freundschaftsspiel (Abmeldungen mindestens 4 Wochen vorher). Die dem Veranstalter entstandenen Kosten werden gesondert in Rechnung gestellt, pro Spieltag:	25,00 €
18.	Verschulden eines Spielabbruches	25,00 €
19.	Freigabeverweigerung eines Spielers ohne Begründung	5,00 €
20.	Verhindern der Teilnahme eines Spielers an Auswahlspielen	25,00 €
21.	Nichteinsenden von Ergebnislisten bei Tennis-Veranstaltungen innerhalb des DGS (spätestens vier Wochen nach Durchführung an die Pass- / Kassenstelle der DGS-Sparte Tennis)	5,00 €
22.	Zurücktreten als Ausrichter einer Meisterschaft während der Spielsaison (SpO § 18 Absatz 1)	50,00 €
23.	Unentschuldigtes Nichterscheinen bei der Spartenagung / Arbeitstagung trotz Anmeldung	5,00 €
24.	Sportwidriges Betragen der Vereine und ihrer Mitglieder wird streng bestraft. Das Strafmaß richtet sich nach der schwere des Vorfalles. Bei besonders schwerwiegendem Vorfall kann Ausschluss aus der DGS-Sparte Tennis erfolgen.	
25.	In allen Wiederholungsfällen innerhalb einer Spielsaison wird die Strafe und die Sperre verdoppelt.	

**§ 4 Sonstiges**

1. Alle Strafen gelten pro Spiel und Vorfall, falls nicht im jeweiligen § anders angegeben ist.
2. Die Höchststrafe beträgt 150,00 € je Veranstaltung, auch wenn die Veranstaltung 2 Tage dauert.
3. Werbung auf Sportkleidung von Spielern über die gesamte Körper-Vorder- oder Rückseite ist bei Wettkämpfen innerhalb des Deutschen Gehörlosen-Sportverbandes verboten. Für Werbung auf Spielbekleidung sind die Genehmigungsanträge bei der DGS-Sparte Tennis anzufordern und die Werbe-Richtlinien zu beachten. Die Entscheidung über normgerechte und zulässige Werbung auf Sportkleidung fällt die Spartenleitung der DGS-Sparte Tennis. Die Werbung auf der Spielkleidung muss von der DGS-Tennissparte genehmigt sein.